



PRESSEMITTEILUNG

betreffend das Übernahmeangebot der F&C Asset Management plc an die Aktionäre der C-Quadrat Investment AG

Wien, 26. März 2010

F&C Asset Management plc ("F&C") hat heute, 26. März 2010, völlig überraschend bekannt gegeben, dass die bei der Übernahmekommission am 22. März 2010 angezeigte Angebotsunterlage betreffend C-Quadrat Investment AG ("C-QUADRAT") (ISIN: AT0000613005) nicht veröffentlicht wird. Dazu äußert sich die Übernahmekommission wie folgt:

F&C bestätigte am 10. Dezember 2009, dass Überlegungen bestehen, ein öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der C-QUADRAT zu stellen. Die Bieterin konnte jedoch die Verhandlungen mit den Kernaktionären San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung, welche derzeit zusammen über rund 47% an der C-Quadrat halten, bis 11. Februar 2010 nicht abschließen. Daher war F&C ab 12. Februar 2010 gem § 21 ÜbG für die Dauer von einem Jahr für die Legung eines öffentlichen Übernahmeangebots gesperrt. Dies wurde per Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben. Gleichzeitig kündigte die Bieterin aber an, die Gespräche weiterführen zu wollen.

Am 8. März 2010 hob die Übernahmekommission auf Antrag der Bieterin die Sperrfrist auf, sodass F&C nun doch ein öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der C-QUADRAT stellen konnte. F&C legte glaubhaft dar, dass die Vertragsverhandlungen abgeschlossen sind und das Übernahmeangebot wie geplant durchgeführt wird. Auch die Zielgesellschaft, C-QUADRAT, befürwortete die Aufhebung der Sperrfrist ausdrücklich. Die Bieterin veröffentlichte am 9. März 2010 die Verkürzung der Sperrfrist und die neuerliche Absicht, ein Angebot zu legen.

Am 22. März 2010 zeigte F&C die Angebotsunterlage samt Bericht des Sachverständigen bei der Übernahmekommission an. Eine Veröffentlichung des Angebots hätte nach § 11 ÜbG um den 12. April 2010 erfolgen sollen.

Die Bieterin hat heute erklärt und per Ad-hoc Mitteilung bekannt gegeben, dass sie die angezeigte Angebotsunterlage jedenfalls nicht veröffentlichen wird. Als Grund wurden der Übernahmekommission plötzlich auftretende Uneinigkeiten zwischen Aktionären und dem Management der Bieterin genannt.

Aufgrund der klaren Äußerung, jedenfalls kein Angebot zu veröffentlichen, sind F&C und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger daher gem § 21 ÜbG ab 26. März 2010 für die Dauer von einem Jahr für die Legung eines öffentlichen Übernahmeangebots sowie für den Erwerb von Aktien, der eine Angebotspflicht auslösen würde, gesperrt. Eine nochmalige Verkürzung der Sperrfrist für diese Bieterin ist aus heutiger Sicht ausgeschlossen.

Die Übernahmekommission wird gemeinsam mit der Finanzmarktaufsicht in Zusammenhang mit diesem Verfahren prüfen, welche Rechtsfolgen eine allfällige Verletzung übernahme- oder börserechtlicher Vorschriften nach sich zieht.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner

Vorsitzender des 1. Senats der Übernahmekommission

Rückfragehinweis:

Dr. Sascha Schulz

Geschäftsstelle der Übernahmekommission

Telefon: +43 1 532 28 30 – 613

Fax: +43 1 532 28 30 – 650

uebkom@wienerbourse.at